



Merkblatt

Merkblatt zur Masterarbeit am Institut für Erziehungswissenschaft

28.1.2021/BK

Im Zentrum der Masterarbeit steht die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema. Mit der Masterarbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, den gewählten Themenkomplex anhand einer eigenständig entwickelten Fragestellung zu bearbeiten, indem sie ein eigenes Forschungsdesign entwickeln und je nach Fragestellung eigene Daten erheben, analysieren und diskutieren. Das konkrete Thema und die Anforderungen werden mit der hauptverantwortlichen Betreuungsperson abgesprochen.

1. Modul

Für alle Studierenden im Master Major Erziehungswissenschaft oder Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie ist die Masterarbeit obligatorischer Bestandteil des Curriculums. Die Masterarbeit wird im gewählten Schwerpunkt verfasst. Für Erziehungswissenschaftsstudierende mit dem generalistischen Schwerpunkt A: Erziehungswissenschaft sowie für Studierende der Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie gilt, dass sie die Masterarbeit in einem der fünf thematischen Schwerpunkte – Bildung und Arbeitswelt; Bildung, Kultur und Politik; Inklusive Pädagogik; Sozialpädagogik und Sozialisation; Schule, Unterricht und Didaktik – nach Wahl absolvieren können. Empfohlen wird, dass mindestens ein Modul im entsprechenden Schwerpunkt besucht wurde. Im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie ist das Verfassen der Masterarbeit in der Psychologie ausgeschlossen. Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS Credits (ca. 900 Arbeitsstunden) und hat gemäss Modulbeschreibung einen Umfang von 50 bis max. 90 Seiten. Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Anhang werden bei der genannten Seitenzahl nicht eingerechnet. Die Arbeit kann nach Absprache mit der Betreuungsperson sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst werden. Das Modul ist zweisemestrig und wird benotet.

Eine Ko-Autor*innenschaft ist gemäss § 19 der Studienordnung ausgeschlossen. „Kooperationen für die Erarbeitung“ sind nur dann möglich, „wenn der Beitrag zur schriftlichen Arbeit als eigenständiger Text eingereicht wird und unabhängig bewertet werden kann“.

2. Planung

Die Masterarbeit sollte spätestens ein Jahr vor dem angestrebten Studienabschluss eingeplant werden. Das heisst, dass das Modul „Masterarbeit“ in einem früheren oder im gleichen Semester abgeschlossen werden kann, in dem der Masterabschluss erfolgt.

Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der Theorien der Erziehung und Bildung sowie der Wissenschaftstheorie und im Bereich Forschung, wie sie in den Modulgruppen „Theorien und Konzepte“ und „Forschung“ erworben werden können (bzw. wie sie bis und mit HS 2019 im Modul M SE FS: Forschungsseminar erworben werden konnten).

3. Betreuung

Sowohl im Major Erziehungswissenschaft als auch im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie sind gemäss § 32 der Studienordnung Lehrpersonen, die mindestens über einem Doktorgrad verfügen, zur Betreuung der Masterarbeit berechtigt. D.h. die Masterarbeit kann bei einer/m mit Lehre am jeweiligen Masterschwerpunkt beteiligten Dozierenden aus dem Kreis der Professor*innen,



Assistenzprofessor*innen, Titularprofessor*innen, Privatdozierenden, Oberassistenten, Postdoktorierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Dokortitel beantragt werden.

Die Studierenden wenden sich frühzeitig – vorzugsweise im Vorsemester – mit einem Themenvorschlag für die Arbeit an die gewählte Betreuungsperson. Diese berät die Studierenden und erteilt Auskunft über die Anforderungen. Je nach Lehrstuhl werden mögliche zu bearbeitende Themen angeboten, welche bei der Themenwahl Orientierung bieten. Die Themenwahl ist aber grundsätzlich Sache der Studierenden. Die Kontaktaufnahme findet über die Sprechstunde oder E-Mail-Adresse der gewünschten Betreuungsperson unter Beilage eines Themenvorschlags und einer Grobskizze der geplanten Arbeit statt. Die Betreuungsperson bespricht mit den Studierenden die Anforderungen des Konzepts, die Anforderungen der Masterarbeit selbst sowie den Zeitplan. Zu bedenken gilt es, dass sich die vorlesungsfreien Zeiten vor Buchung des Moduls sehr gut zur Einarbeitung in die Thematik eignen. Es besteht kein Anrecht auf Annahme des Antrages auf Betreuung.

4. Buchung

Vor der Buchung müssen gemäss § 31 der Studienordnung eine verbindliche Betreuungszusage und ein von der Betreuungsperson akzeptiertes Konzept mit Fragestellung, Disposition und Angaben der Quellen/Literatur für die Arbeit vorliegen. Bezüglich der Buchung sind auch die Bemerkungen unter Kapitel 2 „Planung“ unbedingt zu beachten. Die Buchung des Moduls „Masterarbeit“ erfolgt selbstständig durch die Studierenden während der regulären Buchungsfristen der Philosophischen Fakultät. Das Modul kann im Rahmen der üblichen Stornofristen selbstständig storniert werden. Die verbindlichen Modulbuchungs- und Stornierungsfristen werden auf der [Webseite des Studiendekanats der Philosophischen Fakultät](#) publiziert.

Im Anschluss an die Buchung und nach Ablauf der Buchungsfristen erhalten die Studierenden per E-Mail (an Ihre UZH-Adresse) die Aufforderung, sich im [PhF Thesis Title Tool](#) einzuloggen, um den vorläufigen Titel ihrer Masterarbeit und den Namen der Betreuungsperson anzugeben.

5. Forschungskolloquium

Während des Verfassens der Masterarbeit ist das Pflichtmodul „Forschungskolloquium“ aus der Modulgruppe „Abschluss“ zu besuchen. Die Studierenden belegen das Modul im gewählten Schwerpunkt und bei der Professorin/dem Professor des Lehrstuhls, an dem die Masterarbeit verfasst wird. Das Modul „Forschungskolloquium“ kann nur einmal absolviert werden. Je nach Stand der Arbeit kann das Forschungskolloquium jedoch in Absprache mit der Betreuungsperson ohne erneute Buchung ein zweites Semester besucht und die Arbeit ein weiteres Mal präsentiert werden.

6. Abgabe

Die Fristen für die Abgabe und Bewertung der Masterarbeit sind ab HS 2019 einheitlich festgelegt. Die Studierenden haben Masterarbeiten bis spätestens **am 1. Dezember (Herbstsemester) bzw. am 1. Juni (Frühjahrssemester)** bei der Betreuungsperson einzureichen. Verpassen Studierende diese Frist, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

Die Masterarbeit wird der Betreuungsperson in der mit ihr/ihm vereinbarten Form (pdf-Version mit Print-Exemplar oder nur pdf-Version) abgegeben. Als letzte Seite der Masterarbeit wird die Selbständigkeitserklärung (zu finden unter <https://www.ife.uzh.ch/de/study/Master/Reglemente-und-Dokumente-MA.html>) unterschrieben eingefügt.

Nach Ablauf der Abgabefrist werden die Studierenden per Mail (an ihre UZH-Adresse) vom Studiendekanat aufgefordert, die Arbeit ins [PhF Thesis Title Tool](#) hochzuladen und den definitiven Titel der Abschlussarbeit, welcher auf dem Academic Record sichtbar sein wird, einzugeben.



Die Masterarbeit kann grundsätzlich auch früher, d.h. nach einem Studiensemester, abgegeben werden. In diesem Fall sind unbedingt ebenfalls die einheitlichen Abgabe- und Bewertungsfristen zu beachten, damit eine rechtzeitige Bewertung und – falls sich die Studierenden zum Abschluss angemeldet haben – der Studienabschluss garantiert werden kann.

7. Bewertung

Die Betreuungsperson erstellt nach Erhalt der Masterarbeit ein Gutachten und benotet diese mit einer Note zwischen 1 und 6. Lehrstuhlspezifische Informationen zur Bewertung sind unter <https://www.ife.uzh.ch/de/study/Master/Reglemente-und-Dokumente-MA.html> ersichtlich oder erhalten die Studierenden von der Betreuungsperson. Bitte beachten Sie, dass Änderungen an einer zur Bewertung eingereichten Masterarbeit gemäss § 32 der Studienordnung ausgeschlossen sind und eine Überarbeitung somit unzulässig ist.

Die Bewertung wird zusammen mit dem Gutachten und der elektronischen Version der Masterarbeit (inkl. Selbständigkeitserklärung) von der Betreuungsperson bis spätestens **am 5. Januar (Herbstsemester) bzw. am 5. Juli (Frühjahrssemester)** bei der Studienadministration (studienadministration@ife.uzh.ch) eingereicht. Die Studierenden werden zeitnah über die Bewertung ihrer Arbeit informiert und erhalten das Gutachten zusammen mit ihrem Abschlusszeugnis ausgehändigt. Es gilt zu beachten, dass die Note erst nach dem 10. Januar bzw. nach dem 10. Juli einsehbar sein wird.

8. Verhinderungsfall

Tritt vor Ablauf der Abgabefrist ein triftiger und belegbarer Verhinderungsgrund nach § 24 RVO ein (z. B. Krankheit mit ärztlichem Zeugnis), kann entweder ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis gemäss § 25 Abs. 1 RVO oder ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises nach § 25 Abs. 2 RVO gestellt werden. Gesuche um eine Fristerstreckung müssen in jedem Fall schriftlich und zusammen mit dem entsprechenden Beleg bei der Master-Programmkoordination (master@ife.uzh.ch) eingereicht werden. Eine Fristerstreckung kann nur für einen Zeitraum unter einem Monat gewährt werden. Gesuche um eine Fristerstreckung über einem Monat sind nicht möglich. In solchen Fällen kann bei der Master-Programmkoordination unter Vorlage der notwendigen Belege (z. B. Arztzeugnis) eine Stornierung des Moduls beantragt werden.

Wird der Abgabetermin ohne Vorliegen eines triftigen und belegbaren Verhinderungsgrundes nicht eingehalten, gilt das Modul nach § 33 der Studienordnung als nicht bestanden.

Sollte es durch einen der oben genannten Fälle erforderlich werden, eine bestehende Anmeldung zum Abschluss zu verschieben, so hat der/die Studierende umgehend eine entsprechende schriftliche Abmeldung an das Studiendekanat einzusenden. Die erneute Anmeldung zum Abschluss ist von dem/der Studierenden im Folgesemester im Rahmen des regulären Verfahrens zu tätigen.

9. Wiederholung

Bei einer ungenügend bewerteten oder einer abgebrochenen Masterarbeit (Stornierung der Masterarbeit, siehe dazu Punkt 8) kann das Pflichtmodul "Masterarbeit" wiederholt werden. In diesen Fällen muss gemäss § 33, Abs. 2 und 3 der Studienordnung eine Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Es gilt zu beachten, dass ein zweimaliges Nichtbestehen des Pflichtmoduls "Masterarbeit", zu einer Fachsperre in allen Studienprogrammen führt, in denen das Modul Pflicht ist.